

gezogen / dieselben informiret / und der gestalt nach eigenen Gefallen in der That eine Art von heimlichen Winkel-Schulen aufzurichten sich unterstanden: Wenn denn durch dergleichen Beginnen / auch unter solchen Rahmen und Schein der Jugend falsche und irrige Lehre / so wohl sonst böse Principia und Meinungen unvermerkt beygebracht und fortgeplanzet werden / auch viele andere Unordnungen daraus entstehen können / Uns aber zukömmt / hiesiges Orts davor zuzuforgen / damit solches in Zukunft abgestellt und vermieden werde; Als wird Krafft dieses verordnet / daß vor allen Dingen dahin zu trachten / damit die hiesigen zu dem Ende vorhandenen Stadt-Schulen nicht übergangen / sondern die Kinder dahin geschicket / und denen dazu rechtmäßig beruffenen Schuldienern untergeben werden / von nun an aber niemand anders / er sey / wer er wolle / in der Stadt oder Vorstadt sich unterfangen solle / Kinder zu informiren und Schule zu halten / er habe denn von uns / nach vorübergehender Untersuchung derer hierzu bewegenden Ursachen / ingleichen dessen erforderlichen Geschicklichkeit / Lebens und Wandels / auch / nach Befinden / beschehener Remission an den Herrn Superintendenten dieses Orts zu einem Examine absonderliche Concession diesfalls erlanget / und zwar alles bey Vermeidung willkürlicher ernstler Bestrafung nicht allein desjenigen / welcher hierwider handelt / sondern auch derer / welche die Kinder zu dergleichen eigenmächtiger Weise der Information sich anmassenden Praeceptoren in die Schule schicken / oder diese in ihrer Behausung dulden / inmassen wir dazwischen allenthalben genaue Obacht halten zu lassen gesonnen / insonderheit aber hiermit denenjenigen / in deren Häusern oder Nachbarschaft sich diesfalls etwas hervorthut / ingleichen denen Müntersschreibern / auch denen Wassenmeistern vor denen Thoren / allwo vornehmlich dergleichen Zeitbero eingedrungen seyn mag / auferlegen / so bald sie jemand / welcher Kinder informiren und Schule halten wolte / vermerden / solches / der ihnen obliegenden Pflicht nach / alsobort bey uns anzumelden / mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß / in Verbleibung dessen / wieder sie in ebenmäßiger unnachbleiblicher Straffe um so vielmehr verfahren werden solle / weil durch solche Verschweigung und Hinterhaltung dergleichen Unordnungen nach und nach am meisten einzureißen pflegen; Da hingegen wir der Hoffnung leben / es werde ein iedweder von selbst sich geneigt finden lassen / dieser zu seinem und derer Seinen eigenem Besten / auch deren benöthigten Aufzuehung / Anweisung zu wahrer Gottesfurcht und Erlernung guter Wissenschaften angeesehenen wohlgemeinten Verordnung nachzugehen / und dasjenige / so viel an ihm / verhüten zu helfen / woraus ihnen vorieho / wie nicht weniger mit der Zeit der Posterität groß Unheil und Seelen-Gefahr erwachsen kan. Wobey iedoch denenjenigen / welchen nach Anleitung der Ehr-Fürstl. Sächs. Kirchen- und Schul-Ordnung ihren Kindern besondere Praeceptores in ihren Häusern zu halten zugelassen / solches auf Art und Weise / wie darinnen erwehnet / nachmahls unverwehret bleibet.

Zu Urkund haben Wir unser gewöhnlich Stadt-Secret anhero aufdrucken lassen. Signatum Leipzig / den 5. Junii, Anno 1711.“

(Nach dem Original.)

5. Aufsichtsordnung für die Winkelschulen. 1712.

„Instruction

Vor die Inspectores derer, so außer denen öffentlichen Schulen Kinder zu informiren Concession erhalten.

Nachdem E. E. Hochw. Rath alhier zu Leipzig, der Nothdurft zu seyn erachtet, außer dem Herrn Superintendenten, annoch gewissen Personen, und vorzejo einige